

WAHLBEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Harpstedt und der Mitgliedsgemeinden Beckeln, Colnrade, Dünsen, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseelte, Prinzhöfte und Winkelsett

Am 12. September 2021 finden die Wahlen zum Rat der Samtgemeinde Harpstedt und zu den Räten der Mitgliedsgemeinden statt.

Nach § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S 477) gebe ich für die Kommunalwahlen folgendes bekannt:

I. Zahl der zu wählenden Vertreter

Während der Kommunalwahlen sind für den Rat der Samtgemeinde Harpstedt 26 Vertreter, für den Rat des Fleckens Harpstedt 15 Vertreter, für die Räte der Gemeinden Dünsen, Groß Ippener und Kirchseelte jeweils 11 Vertreter und für die Räte der Gemeinden Beckeln, Colnrade, Prinzhöfte und Winkelsett jeweils 9 Vertreter zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Wahlgebiete der Samtgemeinde Harpstedt und der Mitgliedsgemeinden Beckeln, Colnrade, Dünsen, Groß Ippener, Harpstedt, Kirchseelte, Prinzhöfte und Winkelsett bestehen jeweils aus einem Wahlbereich.

III. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden BewerberInnen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Wahlvorschläge dürfen für die Samtgemeinde Harpstedt höchstens 31 Bewerberinnen und Bewerber, für den Flecken Harpstedt höchstens 20 Bewerberinnen und Bewerber, für die Gemeinden Dünsen, Groß Ippener und Kirchseelte höchstens 16 Bewerberinnen und Bewerber und für die Gemeinden Beckeln, Colnrade, Prinzhöfte und Winkelsett höchstens 14 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers enthalten.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Harpstedt und für die Wahl zum Rat des Flecken Harpstedt von mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In den übrigen Mitgliedsgemeinden müssen die Wahlvorschläge von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Von dem Erfordernis der Unterstützungsunterschriften sind nach § 21 Abs. 10 NKWG die Parteien CDU, SPD, GRÜNE, FDP, DIE LINKE, AfD sowie Wählergruppen und Einzelbewerber (Sitz erhalten über Einzelwahlvorschlag), die der Vertretung angehören, befreit.

V. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis Montag, **26. Juli 2021, 18.00 Uhr**, bei mir im Amtshof der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff NKWG und der §§ 32 ff NKWO entsprechen.

VI. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige

hingewiesen. Diese ist bis zum 14.06.2021 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, einzureichen.

VII. Benennung von Wahlausschuss- und Wahlvorstandsmitgliedern

Die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden hiermit gebeten, bis zum 26. Mai 2021 für die Kommunalwahl Wahlberechtigte

a) als Mitglieder bzw. stellv. Mitglieder der Wahlausschüsse

b) als Mitglieder der Wahlvorstände

vorzuschlagen. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlelenamt nicht ausüben.

Harpstedt, 10.05.2021

Gez.

Ingo Fichter
Samtgemeindewahlleiter